

**Verwaltungsvorschriften
des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die**
**- brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren
(VwV Brandschutzprüfung)**
- Brandverhütungsschau (VwV Brandverhütungsschau)
in der ab 1. April 2015 gültigen Fassung



Inhalt:

Seite:

I.	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren (VwV Brandschutzprüfung) (Az.: 41-2611.2/89) vom 17. September 2012, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. März 2015	2
1	Ziele des Brandschutzes	2
2	Begutachtung durch Bauverständige	2
3	Beteiligung der Feuerwehr	2
4	Heranziehung von Sachverständigen	3
5	Anforderung der Stellungnahme von Sachverständigen	3
6	Rechtliche Bedeutung der Stellungnahme eines Sachverständigen	3
7	Außerkräftreten	
	Anlage: Hinweise zu möglichen Inhalten einer brandschutztechnischen Stellungnahme nach Ziffer 4 bis 6	4
II.	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Brandverhütungsschau (VwV Brandverhütungsschau) (Az.: 41-2611.2/89) vom 17. September 2012, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. März 2015	8
1	Ziele der Brandverhütungsschau	8
2	Der Brandverhütungsschau unterliegende Anlagen	8
3	Der Brandverhütungsschau nicht unterliegende Anlagen	9
4	Durchführung der Brandverhütungsschau	9
5	Termin der Brandverhütungsschau	10
6	Niederschrift	10
7	Mängelbeseitigung	10
8	Gebührenpflicht	10
9	Außerkräftreten	

Hinweis: Die hier abgedruckten Texte der Verwaltungsvorschriften wurden ohne Gewähr von der amtlichen Fassung übernommen. Diese ist im Gemeinsamen Amtsblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht und im Internet unter <http://www.vd-bw.de> einsehbar. Das Gemeinsame Amtsblatt (GABL) kann beim Verlag Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH (Tel.: 0711/66601-30, Fax: 0711/66601-34) bezogen werden. Der Text der Vorschriften ist auch im Internet beim zuständigen Ministerium für Verkehr und Infrastruktur abrufbar unter <http://www.mvi.baden-wuerttemberg.de>

Planen und Bauen > Baurecht > Erlasse und Vorschriften : Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren (VwV Brandschutzprüfung)

– Az.: 41-2611.2/89 – vom 17. September 2012 (GABl. S. 865),
geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. März 2015 (GABl. S. 82)

1 Ziele des Brandschutzes

Nach § 15 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

2 Begutachtung durch Bauverständige

- 2.1 Im baurechtlichen Verfahren soll die Beurteilung der Frage, ob die Ziele des Brandschutzes eingehalten sind, nicht zuletzt im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung grundsätzlich von der Baurechtsbehörde selbst über eine fachliche Begutachtung durch Bauverständige im Sinne von § 46 Abs. 4 LBO erfolgen.
- 2.2 Die Einholung einer Stellungnahme der Feuerwehr (Nr. 3.3) oder von Sachverständigen (Nr. 4.3) ist nur erforderlich, wenn
 - Bauverständige eine Begutachtung in angemessener Zeit nicht durchführen können,
 - nach Nummer 3.1 die Feuerwehr zu beteiligen ist, oder
 - nach Nummer 4.1 Sachverständige heranzuziehen sind.



3 Beteiligung der Feuerwehr

- 3.1 Die Beteiligung der Feuerwehr ist nach § 53 Abs. 4 Satz 2 LBO nur erforderlich, wenn ihr Aufgabenbereich berührt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - besondere Anforderungen oder Erleichterungen nach § 38 Abs. 1 LBO oder
 - Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach § 56 LBOvorgesehen sind und dadurch die Durchführung von Löscharbeiten oder die Rettung von Menschen und Tieren berührt werden.
- 3.2 Die Durchführung von Löscharbeiten oder die Rettung von Menschen und Tieren können berührt werden durch Entscheidungen im Zusammenhang mit
 - der Löschwasserversorgung,
 - der Löschwasserrückhaltung,
 - Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung (wie Wandhydranten, Löschwasseranlagen, Feuerlöschgeräte, Feuerlöschanlagen),
 - Anlagen und Einrichtungen für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden,
 - der Sicherung des zweiten Rettungswegs über Rettungsgeräte der Feuerwehr,
 - Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung (wie Rauchmelder, Hand-Feuermelder) und für die Alarmierung im Brandfall oder
 - betrieblichen Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren (wie Werkfeuerwehr, Feuerwehr-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungspläne, Brandschutzordnung, Feuerschutzübungen).
- 3.3 Ist der Aufgabenbereich der Feuerwehr berührt, ist zu beteiligen
 - in den Stadtkreisen die Leitung der Gemeindefeuerwehr,
 - in den übrigen Gemeinden die Leitung der Gemeindefeuerwehr, sofern sie mindestens die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst hat, andernfalls die feuerwehrtechnischen Beamten der Landkreise

4 Heranziehung von Sachverständigen

- 4.1 Ein besonderes Fachwissen für die brandschutztechnische Beurteilung ist regelmäßig erforderlich bei Sonderbauten im Sinne von § 38 Abs. 2 LBO, wenn
 - für den Brandschutz bedeutsame Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen (§ 56 LBO) oder besondere Anforderungen oder Erleichterungen (§ 38 Abs. 1 LBO) vorgesehen sind oder
 - bei einem Brand eine große Zahl von Menschen gefährdet ist.

- 4.2 Derartige Vorhaben sind insbesondere
- Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen,
 - Einrichtungen zur Betreuung, Unterbringung oder Pflege von behinderten oder alten Menschen,
 - Gemeinschaftsunterkünfte und Beherbergungsstätten mit mehr als 20 Gastzimmern, ausgenommen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
 - Hochhäuser nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 LBO, in denen neben Wohnungen auch Nutzungseinheiten mit nicht wohnungsähnlichen Nutzungen vorhanden sind,
 - gewerbliche Anlagen von großer Ausdehnung mit übergroßen Brandabschnitten, erhöhter Brandgefahr oder erhöhter Gefahr für die Umgebung.
- 4.3 Bei diesen Vorhaben kann deshalb regelmäßig die Beteiligung von Sachverständigen nach § 47 Abs. 2 LBO erforderlich sein. Als Sachverständige können alle herangezogen werden, die die notwendige Ausbildung, Sachkunde und Erfahrung besitzen. In diesem Rahmen entscheidet die Baurechtsbehörde nach ihrem Ermessen, wen sie heranzieht. Als Sachverständige können beispielsweise herangezogen werden
- Bauverständige nach § 46 Abs. 4 LBO mit einer Berufserfahrung von mindestens vier Jahren in dieser Tätigkeit,
 - Personen, die mindestens die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst haben, mit einer Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im vorbeugenden Brandschutz mit Einsatzdienst sowie feuerwehrtechnische Beamte gemäß § 23 Feuerwehrgesetz, die den erforderlichen Sachverstand haben,
 - Personen, die von einer Industrie- und Handelskammer nach § 7 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg als Sachverständige für Brandschutz bestellt sind; umfasst die Bestellung nur einen Teilbereich des Brandschutzes, ist von den erforderlichen Sachkenntnissen und Erfahrungen nur für diesen Teilbereich auszugehen
 - Personen, die in eine Fachliste für Brandschutz bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg oder der Architektenkammer Baden-Württemberg eingetragen sind.
- 4.4 Die Heranziehung von Sachverständigen ist nicht erforderlich, wenn einzelne Angehörige der Behörde die Voraussetzungen nach Nummer 4.3 erfüllen und an der brandschutztechnischen Prüfung mitwirken.
- 4.5 Die Stellungnahme von Sachverständigen nach § 47 Abs. 2 LBO ersetzt nicht die Stellungnahme der Feuerwehr als berührte Stelle nach § 53 Abs. 4 Satz 2 LBO (vgl. Nr. 3), die Stellungnahme von Sachverständigen ist – soweit sie erforderlich ist – der Feuerwehr im Rahmen der Anhörung als berührte Stelle vorzulegen.



5 Anforderung der Stellungnahme von Sachverständigen

Bei der Anforderung einer Stellungnahme ist der gewünschte Umfang der Begutachtung (siehe Anlage) hinreichend bestimmt festzulegen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist eine angemessene Frist zu setzen. Zur Vermeidung von Verzögerungen kann für Bauherren und Entwurfsverfasser ein Gespräch mit der Baurechtsbehörde vor Einreichen der Bauvorlagen sinnvoll sein.

6 Rechtliche Bedeutung der Stellungnahme eines Sachverständigen

Die Baurechtsbehörde ist an die Stellungnahme nicht gebunden; sie hat selbst zu entscheiden, ob sie den Anregungen und Bedenken folgt. Grundsätzlich ist die Stellungnahme jedoch nur auf Folgerichtigkeit und daraufhin zu prüfen, ob die vorgeschlagenen brandschutztechnischen Anforderungen in den baurechtlichen Vorschriften eine Rechtsgrundlage finden. Wird die brandschutztechnische Stellungnahme oder das Brandschutzkonzept als Fachplanung und Bauvorlage zur Genehmigung vorgelegt, so bleiben die Entwurfsverfasser dafür verantwortlich, dass der Fachplanungsbeitrag entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf andere Fachplanungen und auf den Entwurf abgestimmt wird.

7 Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. März 2022 außer Kraft.

Anlage:**Hinweise zu möglichen Inhalten einer brandschutztechnischen Stellungnahme nach Ziffer 4 bis 6**

Die Baurechtsbehörde kann sich bei der Erstellung der brandschutztechnischen Stellungnahme insbesondere an der folgenden Liste orientieren.

1. Allgemeines zum Bauvorhaben
 - Bezeichnung des Bauvorhabens
 - Ortsangabe (Adresse, Flurstück) mit Erschließung
 - Bauherr/Bauherrin, ggf. Verantwortung für den Betrieb
 - Brandschutzrelevante Merkmale der Umgebung (Einrichtungen mit erhöhter Brandgefahr oder mit besonderer Gefährdungslage im Brandfall)
 - Bezug auf genau bezeichneten Planungsstand
 - Bestimmungsgemäße Nutzung der Gesamtanlage
 - Bestimmungsgemäße Nutzer (Zahl, Bestimmtheit, brandschutzrelevante Besonderheiten)
 - Brandlasten (insbesondere auch von Lagerflächen)
 - Darstellung und Erläuterung der Schutzziele (Personenschutz, Denkmal-/ Sachwertschutz, Umweltschutz usw.)
 - Rechtliche Anforderungen (Bauplanungs- und Bauordnungsrecht) (siehe auch Nr. 16)
 - Besondere Zündquellen
 - Besondere Gefahren, die im Brandfall ausgelöst werden
 - Definition kritischer Punkte im Bauablauf mit Zeitraum und Meldepflichten
 - Zusätzliche Bauvorlagen, besondere Pläne oder geeignete Darstellungsweisen für zu bestimmende Brandschutzmaßnahmen
2. Flächen für die Feuerwehr
 - Objektspezifische Anforderungen an Zugänglichkeit
 - Zu- und Durchgänge
 - Zu- und Umfahrten
 - Aufstell- und Bewegungsflächen
 - Sicherstellung der Zugänglichkeit, ggf. gemäß Abstimmung mit Brandschutzdienststelle (z. B. Feuerwehrschrüsseldepot)
 - Verknüpfung mit Belangen des Objektschutzes
3. Löschmittelversorgung
 - Löschmittelbedarf
 - Ggf. spezifische Anforderungen durch Brandschutzdienststelle
 - Verwendbare Löschwasserentnahmestellen und deren Leistungsfähigkeit bzw. Dokumentation der Auskünfte des Wasserversorgungsunternehmens (ggf. Hydrantenplan aus Lageplan)
 - Abgleich zwischen Löschwasserbedarf und –versorgung und geeignete Maßnahmen
4. Löschmittelbeseitigung
 - Vorhandensein wassergefährdender Stoffe mit Angaben zu Menge, Wassergefährdungsklasse und Ort
 - Anforderungen zur Löschmittelrückhaltung aus einschlägigen Regelwerken
 - Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens bzw. Negativvermerk
 - Maßnahmen zur Löschmittelrückhaltung (Rückhalteräume, Löschwasserbarrieren)
5. Tragkonstruktion
 - Feuerwiderstand der tragenden und aussteifenden Bauteile (Gebäudeklasse)



6. System der äußeren und inneren Abschottungen
- Äußere Abschottungen (brandschutztechnisch begründete Abstandsregelungen, Gebäudeabschlusswände als Brandwände, Dachöffnungen bzw. -aufbauten)
 - Abschottungssystem mit Größenangaben (Brandabschnitte, Brandbekämpfungsabschnitte, Rauchabschnitte, sowie sonstige abgetrennte Bereiche)
 - Innere Brandwände und Trennwände mit Anordnung und Verlauf
 - Maßnahmen gegen Brandausbreitung in vertikaler Richtung (Decken, Fassaden, geschossübergreifende Räume)
 - Öffnungsabschlüsse in trennenden Bauteilen (Türen, Fenster usw.)
 - Raumabschließende Feuerwiderstandsdauer trennender Bauteile
 - Anforderungen an Baustoffe, Bekleidungen, Dämmstoffe, Fugen und Beläge von trennenden Bauteilen
7. Flucht- und Rettungswege
- Grundsystem der Evakuierung
 - Nachweis 1. und 2. Rettungsweg für jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit Aufenthaltsraum
 - Länge des 1. Rettungswegs
 - Durchgangsbreite und -höhe der Rettungswege
 - Maßnahmen für besondere Personenkreise (u. a. Behinderte)
 - Ausbildung der Rettungswege (notwendige Flure, notwendige Treppen, notwendige Treppenträume, Ausgänge)
 - Türen und Fenster in Rettungswegen (Öffenbarkeit, elektrische Verriegelung, Feststellanlagen, Freilauftürschließer, automatische Schiebetüren, Erreichbarkeit anleiterbarer Stellen)
 - Kennzeichnung und (Sicherheits-)Beleuchtung, ggf. Fluchtleitsystem
8. Höchstzulässige Nutzerzahl; nutzungsspezifische Gebäudeauslegung
- Analyse der geplanten Nutzung hinsichtlich des Auftretens größerer Personenzahlen
 - Leistungsfähigkeit der Rettungswege bzw. des Evakuierungskonzepts mit maximalen Personenzahlen
 - Sonstige brandschutzbedingte Nutzungsbeschränkungen (u. a. Lagerhöhe, Lagerflächengröße, Ausschmückungen bei Versammlungsstätten, Brandlastfreiheit von Rettungswegen, Verortung von Brandlasten)
9. Haustechnische Anlagen
- Haustechnische Versorgung mit Zentralen, zugeordneten versorgten Bereichen und ggf. Leistungsdaten (insbesondere bei brennbaren Leitungen, brennbaren Medien oder gesundheitsgefährdenden elektrischen Spannungen)
 - Schottung bei der Durchdringung von Bauteilen, an die Anforderungen bezüglich des Raumabschlusses gestellt werden
 - Anforderungen an Schächte und Kanäle (ggf. auch Unterdecken und Systemböden)
 - Aufzüge (mit Brandfallsteuerung bei Haltepunkten in mehr als einem Rauchabschnitt)
 - Feuerwehraufzug
 - Anforderungen an äußeren und inneren Blitzschutz mit Angabe der einzuhaltenden Regelwerke
 - Feuerungsanlagen, Heizräume einschließlich Brennstofflagerung und Brennstoffleitungen
 - Explosionsschutz (z. B. Pelletlagerung, Sauganlagen)
 - Lüftungsanlage (Art und Umfang, Standort der Zentrale, versorgte Bereiche, Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, Baustoffe, Brandfallsteuerung)



10. Rauch- und Wärmeabzug
- Erfordernis nach Bauordnungsrecht
 - Grundsystem der Entrauchung und Wärmeableitung mit bauordnungsrechtlichen Anforderungen (z. B. für notwendige Treppenräume, Aufzugsschächte, Technikräume)
 - Entrauchungsmaßnahmen mit zugrundeliegenden Bemessungsvorschriften (ggf. Funktionserhalt) und Brandszenario
 - Querschnitt von natürlichen Entrauchungsmaßnahmen (mit Angabe der aerodynamisch wirksamen Fläche) bzw. Auslegungskriterien bei maschineller Entrauchung oder Differenzdrucksystemen
 - Spezifische Anforderungen an Komponenten der Entrauchungsanlage (Temperaturbeständigkeit von Brandgasventilatoren, Entrauchungs- oder Jalousieklappen)
 - Dimensionierung und Nachweis ausreichender Zuluffführung
 - Auslösung und Steuerung
11. Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen
- Erfordernis nach Bauordnungsrecht
 - Überwachungsumfang durch automatische (bzw. manuelle) Brandmelder, Regelwerke, ggf. Betriebsart (Aufschaltung zur Feuerwehr, Vermeidung von Fehlalarmen)
 - Alarmierungsbereiche, Art der Alarmierung (z. B. Signal, Sprachalarm, optisch), ggf. Sprechstellen und Zuordnung von Sicherheitsklassen
 - Anordnung von Zentralen, ggf. Unterzentralen, Feuerwehrtableaus, Feuerwehrbedienfeld und Auslöseeinrichtungen (manuell bzw. automatisch, Kenngröße der Melder: Rauch bzw. Temperatur)
 - Szenarienabhängige Matrix oder Verknüpfungsplan
 - Feuerwehr-Kommunikationssysteme (z. B. Gebädefunkanlagen)
 - Gegensprechanlage zur Kommunikation mit Einsatzkräften
12. Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung
- Erfordernis nach Bauordnungsrecht, ggf. nach Arbeitsstättenrecht
 - Definition des Schutzzumfangs
 - Wasser- oder Gaslöschanlagen mit Regelwerken (Schutzwert für Sprinkleranlagen)
 - Standort und Auslegung von Wandhydranten; Löschwasseranlagen
 - Erfordernis einer Druckerhöhungsanlage
 - Grundzüge der Ausstattung mit Handfeuerlöschern (Regelwerke, Löschmittel)
 - Sonderlöschmittel und Löschverfahren
13. Sicherheitsstromversorgung
- Erfordernis nach Bauordnungsrecht
 - Zusammenstellung der anzuschließenden Verbraucher (u. a. Sicherheitsbeleuchtung) jeweils mit erforderlicher Betriebsdauer
 - Anforderungen an Betriebsräume (z. B. für Batterien oder Stromerzeugungsaggregate)
 - Funktionserhalt elektrischer Leitungsanlagen (z. B. Verteiler)
14. Feuerwehrpläne
- Erfordernis nach Bauordnungsrecht (DIN 14095)
 - Besonderheiten des Brandschutzkonzepts, die für die Einsatzkräfte relevant sind



15. Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung
- Bei Bauarbeiten (Dokumente für feuergefährliche Arbeiten, Schweißerlaubnis, Brandwache)
 - Erfordernis von Brandschutzbeauftragten bzw. Sicherheitsingenieuren (Qualifikationsanforderung, Tätigkeitsbeschreibung)
 - Erfordernis von betrieblichen Selbsthilfekräften
 - Erfordernis einer Brandschutzordnung (DIN 14096) und deren Inhalt bzw. Umfang; Einweisung neuer Nutzer bzw. Mitarbeiter
 - Erfordernis von Flucht- und Rettungswegplänen, ggf. mit Inhalt und Aushangsort
 - Erfordernis und Anforderungen an Werkfeuerwehr, Betriebsfeuerwehr bzw. Hausfeuerwehr
 - Maßnahmen zur Evakuierung bzw. Räumung des Gebäudes; Festlegung von Sammelplätzen; anzusetzende Übungen
 - Besondere nutzungsbedingte Schutzmaßnahmen (z. B. Laborhygiene, Strahlenschutz)
 - Weitere Maßnahmen zur Brandverhütung (selbstverlöschende Abfalleimer, Materialwahl ohne Kunststoff u. a.)
 - Zusammenstellung der noch vorzulegenden Eignungsnachweise
 - Zusammenstellung der bauordnungsrechtlichen Prüfanforderungen an technische Anlagen (nach »Prüfgrundsätzen«, Qualifikation der Prüfenden, Fristen)
 - Zusammenstellung von Wartungs- bzw. Turnusprüfungen (Fristen, Verantwortlichkeit)
 - Pflichten der für den Betrieb Verantwortlichen
16. Abweichungen nach § 56 LBO und Erleichterungen nach § 38 LBO
- Vollständige Zusammenstellung im Abgleich zu den materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts mit den beabsichtigten ausgleichenden Maßnahmen
 - Erläuterungen, wenn ausgleichende Maßnahmen nicht für erforderlich erachtet werden
 - Hinweise auf ggf. notwendige Baulasten
17. Verwendete Rechenverfahren
- Rechenverfahren, die im Rahmen der Risikoanalyse für das Brandschutzkonzept oder einzelne Komponenten daraus verwendet wurden
 - Nachweis von Anwendungsbereichen und Eignung der Rechenverfahren für die objektspezifische Geometrie, Brandszenarien
 - Zusammenstellung der wesentlichen für die Berechnung erforderlichen Parameter
 - Geeignete und nachvollziehbare Darstellung der Ergebnisse



Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Brandverhütungsschau (VwV Brandverhütungsschau)

– Az. 41-2611.2/69 – vom 17. September 2012 (GABI. S. 863)

geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. März 2015 (GABI. S. 83)

1 Ziel der Brandverhütungsschau

- 1.1 Die Brandverhütungsschau dient der vorbeugenden Abwehr von Gefahren, die durch einen Brand entstehen können. Sie ist daher, soweit sich aus Nummer 3 nichts anderes ergibt, in allen baulichen Anlagen und Räumen durchzuführen, die wegen ihrer baulichen Beschaffenheit oder Nutzung in erhöhtem Maße brandgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Zahl von Personen gefährdet werden kann.
- 1.2 Bei der Brandverhütungsschau ist festzustellen, ob der Entstehung und Ausbreitung von Schadenfeuer im Interesse der Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit in ausreichendem Maße vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten möglich sind (§ 15 Abs. 1 der Landesbauordnung – LBO). So ist festzustellen, ob
 - 1.2.1 wegen baulicher oder anderer Mängel die Gefahr von Bränden besteht,
 - 1.2.2 durch die Art der Nutzung die Gefahr von Bränden besteht,
 - 1.2.3 brennbare Stoffe in solchem Umfang oder derart gelagert werden, dass die Gefahr von Bränden besteht,
 - 1.2.4 die erforderlichen Brandabschnitte vorhanden sind und ob sie sich in vorschriftsmäßigem Zustand befinden,
 - 1.2.5 die erforderlichen Rettungswege vorhanden sind und sicher benutzt werden können,
 - 1.2.6 die erforderlichen Löschmittel, Löschgeräte und -anlagen sowie Feuermelde-/Brandmeldeeinrichtungen und Rauchabzugsanlagen vorhanden und einsatzfähig sind,
 - 1.2.7 die Flächen für die Feuerwehr in erforderlichem Umfang vorhanden und nutzbar sind,
 - 1.2.8 die Löschwasserversorgung ausreichend ist,
 - 1.2.9 Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung erforderlich sind,
 - 1.2.10 Brandschutzordnung, Feuerwehrläne nach DIN 14095 und Evakuierungspläne, soweit erforderlich, vorhanden sind.



2 Der Brandverhütungsschau unterliegende Anlagen

Bauliche Anlagen und Räume, in denen eine Brandverhütungsschau durchzuführen ist, sind

- 2.1 Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 4 Satz 2 LBO von mehr als 22 m),
- 2.2 Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen,
- 2.3 Einrichtungen zur Betreuung, Unterbringung oder Pflege von behinderten oder alten Menschen (ohne »betreutes Wohnen«, das als Wohnung gewertet wird),
- 2.4 Gemeinschaftsunterkünfte und Beherbergungsstätten mit mehr als 20 Gastzimmern, ausgenommen in Einrichtungen, deren Rohfußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, nicht mehr als 7 m über der Geländeoberfläche im Mittel liegt,
- 2.5 Schulen, Hochschulen und Einrichtungen mit ähnlichem Nutzeraufkommen, ausgenommen in Einrichtungen, deren Rohfußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, nicht mehr als 7 m über der Geländeoberfläche im Mittel liegt,
- 2.6 Einrichtungen zur Betreuung oder Unterbringung von Kindern, ausgenommen in Einrichtungen, deren Rohfußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, nicht mehr als 7 m über der Geländeoberfläche im Mittel liegt und deren Bruttogrundfläche nicht mehr als 400 m² beträgt (eine Einrichtung liegt auch vor, wenn mehr als sieben Kinder in anderen geeigneten Räumen als der Wohnung der Tagespflegeperson betreut werden),
- 2.7 in Untergeschossen liegende Räume von Verkaufsstätten, Gaststätten, Vergnügungsstätten, soweit sie für Besucher oder Kunden zugänglich sind,

- 2.8 Verkaufsstätten im Sinne der Verkaufsstättenverordnung,
- 2.9 Versammlungsstätten im Sinne der Versammlungsstättenverordnung, Discotheken,
- 2.10 geschlossene Großgaragen im Sinne der Garagenverordnung,
- 2.11 Gewerbebetriebe, in denen feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe hergestellt oder in erheblichem Umfang verarbeitet werden,
- 2.12 Lagerräume und Lagerplätze mit mehr als 1000 m² Nutzfläche zur Lagerung brennbarer Stoffe,
- 2.13 Gewerbliche Anlagen, in denen Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, verarbeitet oder verwendet werden, von denen im Brandfall Gefahren für die Umwelt ausgehen können,
- 2.14 Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
- 2.15 sonstige bauliche Anlagen und Räume, die einen vergleichbaren Gefährdungsgrad wie die Nummern 2.1 bis 2.14 aufweisen.



3 Der Brandverhütungsschau nicht unterliegende Anlagen

Abweichend von Nummer 2 ist eine Brandverhütungsschau nicht erforderlich, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die erforderliche Sicherheit der Anlagen durch die für den Betrieb Verantwortlichen gewährleistet wird. Zu diesen Anlagen zählen:

- 3.1 bauliche Anlagen des Bundes,
- 3.2 oberirdische Gebäude, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 LBO).

4 Durchführung der Brandverhütungsschau

4.1 Die Brandverhütungsschau ist eine unverzichtbare Aufgabe der unteren Baurechtsbehörde (§ 47 Abs. 1 LBO). Zur Erfüllung dieser Aufgabe können Sachverständige herangezogen werden (§ 47 Abs. 2 LBO), die an der Brandverhütungsschau teilnehmen oder diese im Auftrag der Baurechtsbehörde durchführen. Die Beteiligung von Sachverständigen ist dann erforderlich, wenn Angehörige der Behörde die Voraussetzungen nach 4.2 nicht erfüllen. Die Durchführung im Auftrag der Baurechtsbehörde ist dann geboten, wenn die Baurechtsbehörde personell nicht in der Lage ist, die Brandverhütungsschau in den vorgesehenen Zeitabständen (vgl. hierzu Nr. 5.1) selbst durchzuführen.

4.2 Als Sachverständige kommen in Betracht:

- Bauverständige nach § 46 Abs. 4 LBO mit einer Berufserfahrung von mindestens vier Jahren in dieser Tätigkeit,
- Personen, die mindestens die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst haben, mit einer Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im vorbeugenden Brandschutz mit Einsatzdienst sowie feuerwehrtechnische Beamte gemäß § 23 Feuerwehrgesetz, die den erforderlichen Sachverstand haben,
- Personen, die von einer Industrie- und Handelskammer nach § 7 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg als Sachverständige für Brandschutz bestellt sind; umfasst die Bestellung nur einen Teilbereich des Brandschutzes, ist von den erforderlichen Sachkenntnissen und Erfahrungen nur für diesen Teilbereich auszugehen,
- Personen, die in eine Fachliste für Brandschutz bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg oder der Architektenkammer Baden-Württemberg eingetragen sind.

Darüber hinaus können als Sachverständige alle herangezogen werden, die die notwendige Ausbildung, Sachkunde und Erfahrung besitzen. In diesem Rahmen entscheidet die Baurechtsbehörde nach ihrem Ermessen, wen sie heranzieht.

- 4.3 Wird bei der Durchführung der Brandverhütungsschau der Aufgabenbereich anderer Behörden oder Stellen berührt (z. B. Gewerbeaufsicht, Immissionsschutzbehörden), ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich an der Brandverhütungsschau zu beteiligen.
- 4.4 Unterliegen bauliche Anlagen und Räume nach Nummer 2 auch einer Überprüfung durch andere Behörden oder einer Überprüfung im Auftrag anderer Behörden (z. B. durch die Wasserbehörden/Wasserwirtschaftsämter, Immissionsschutzbehörden oder die Gewerbeaufsichtsämter), sollen diese Überprüfungen gemeinsam mit der Brandverhütungsschau durchgeführt werden.
- 4.5 Die Brandverhütungsschau soll gleichzeitig mit den von den Baurechtsbehörden vorzunehmenden Prüfungen nach der Versammlungsstättenverordnung sowie mit der Feuerstättenschau nach dem Schornsteinfegergesetz durchgeführt werden.
- 4.6 Die Brandverhütungsschau ist bei baulichen Anlagen des Landes in enger Abstimmung mit der staatlichen Hochbauverwaltung durchzuführen. Sie umfasst mindestens die Bereiche, die von dieser Verwaltung als problematisch benannt werden.
- 4.7 Auslagen in der tatsächlichen Höhe für Sachverständige, die zur brandschutztechnischen Prüfung baulicher Anlagen des Landes von der Baurechtsbehörde herangezogen werden, trägt das Land. Bescheide sind an das zuständige staatliche Liegenschaftsamt zu richten.



5 Termin der Brandverhütungsschau

- 5.1 Die Brandverhütungsschau ist in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren durchzuführen. Sie ist in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, wenn es wegen der vorbeugenden Abwehr von Gefahren in bestimmten baulichen Anlagen und Räumen geboten erscheint.
- 5.2 Den Eigentümern der baulichen Anlagen oder Räume soll der Termin der Brandverhütungsschau rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Eigentümer können die Betreiber zur Teilnahme an dem Termin einladen oder bevollmächtigen.

6 Niederschrift

Über die Brandverhütungsschau ist eine Niederschrift zu fertigen, die die festgestellten Mängel enthält. Die Niederschrift oder Mängelliste ist kein Verwaltungsakt. Lediglich die Verfügung, welche die Beseitigung der Mängel bis zu einem festzulegenden Zeitpunkt fordert, stellt einen Verwaltungsakt dar und ist zwingend von der zuständigen Baurechtsbehörde zu verfassen. Niederschrift und Verfügung können auch in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Allen Beteiligten sowie den zur Mängelbeseitigung Verpflichteten ist eine Ausfertigung zuzuleiten.

7 Mängelbeseitigung

Den zur Mängelbeseitigung Verpflichteten ist für die Beseitigung der festgestellten Mängel eine angemessene Frist zu setzen. Die Baurechtsbehörde kann in einer Nachschau überprüfen, ob die Mängelbeseitigung erfolgt ist.

8 Gebührenpflicht

Die Durchführung der Brandverhütungsschau ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ist in kommunalen Gebührensatzungen zu regeln.

9 Außerkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. März 2022 außer Kraft.